

## Besondere Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten

### 1. Anwendungsbereich und Gegenstand

Die Litecom AG, nachfolgend Litecom genannt, bietet als Anbieterin von Fernmeldediensten Ihren Kunden verschiedene Produkte und Dienstleistungen. Sie vertreibt dabei insbesondere auch Hardware-Produkte und Lizenzen für die dazugehörige Software.

Diese besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Litecom zu ihren Kunden bezüglich Abschluss, Inhalt und Abwicklung solcher Kaufverträge (nachfolgend Vertrag genannt).

Die besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Litecom. Bei allfälligen Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

Die AGB und die besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und Litecom abgeschlossenen Vertragsverhältnisses.

### 2. Produkte und Leistungen

Für Umfang und Lieferung ist das vom Kunden unterzeichnete Angebot bzw. der abgeschlossene Vertrag massgebend. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

Der Kunde hat das Recht, während der Leistungserbringung schriftlich eine Änderung des Leistungsumfanges zu beantragen. Litecom ist in diesem Fall berechtigt, bereits entstandene Kosten dem Kunden zu belasten. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Bestellung annulliert.

### 3. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat Litecom mit allen für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen zu versorgen. Er hat Litecom rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und anderer Bestimmungen am Lieferort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Kosten, die Ausführung oder den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

### 4. Dokumentation

Litecom liefert, sofern nicht anders erwähnt, dem Kunden keine Installations- und Bedienungsanleitungen in Papierform für Hardware-Produkte. Die Dokumente können auf der jeweiligen Herstellerseite online eingesehen resp. heruntergeladen werden.

Der Kunde darf die ihm zugestellte Angebotsdokumentation nur zu Evaluationszwecken verwenden. Es ist untersagt diese ganz oder teilweise zu kopieren und an Dritte weiterzugeben.

### 5. Preise

Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken exklusive Abgaben und Steuern, welche vom Kunden zusätzlich zu entrichten sind.

Für Hard- und Software sowie Wartung und Support, welche Litecom in Fremdwährungen bezieht, behält sich Litecom explizit das Recht vor, im Zeitpunkt der Rechnungsstellung den Wechselkurs anzupassen. Der im Angebot in CHF ausgewiesene Preis basiert deshalb auf dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Angebotserstellung.

### 6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ohne Abzug, sofern nicht anders vereinbart innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug und Litecom ist berechtigt für die ausstehenden Rechnungsbeträge Verzugszinsen von 8% zu erheben.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Die von Litecom gelieferten Produkte bleiben solange im Eigentum von Litecom, bis Litecom den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat.

Litecom ist berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ihren Eigentumsvorbehalt gestützt auf Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltregister am jeweiligen Sitz / Wohnsitz des Kunden einzutragen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, Litecom auf erstes Verlangen sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehalts in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.

### 8. Lieferfrist

Die von Litecom angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die

Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert: bei nachträglicher Abänderung der Bestellung, bei unvorhergesehenen Hindernissen wie bspw. höhere Gewalt, behördliche Verfügung, terroristische oder kriegerische Ereignisse, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Brand, Diebstahl, bei Transportverzögerungen und dergleichen, verursacht durch Lieferanten / Transporteure, bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungspflicht.

### 9. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Lager Litecom oder deren beauftragter Logistiker (nach Internationale Handelsklausel Incoterms 2010: EXW).

### 10. Abnahme

Der Kunde hat die Lieferung nach Erhalt innert fünf Arbeitstagen zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet Litecom allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport hat der Kunde bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den Frachtführer zu richten. Litecom ist ebenfalls unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

### 11. Übergang Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Quittierung der Lieferung auf den Kunden über.

Nimmt der Kunde die Lieferung trotz Versandbereitschaft von Litecom nicht an, ist diese berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Kunden zu hinterlegen.

### 11. Gewährleistung und Garantie

Die Gewährleistung von Litecom für die von ihr gelieferten Produkte beschränkt sich bezüglich Leistungen auf die jeweiligen des Herstellers / Lieferanten.

Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Lieferdatum ab Herstellerlogistikzentrum zu laufen.

Litecom fordert auf Wunsch des Kunden die Garantieansprüche des Kunden beim Hersteller gegen eine Pauschale ein. Die einzige Pflicht von Litecom besteht jedoch darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller / Lieferanten an den Kunden abzutreten.

### 12. Urheberrechte / Software-Gewährleistung

So weit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Kunden allein zum eigenen Gebrauch überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren, noch anderen zur Nutzung überlassen.

Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Lizenzvertrags des Herstellers.

### 13. Haftung

Litecom haftet einzig für Schäden, die sie in Verletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise verursacht hat. Jede weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste, etc.

### 14. Wartung und Support / Hardware-Ersatz-Prozess

Der Leistungsumfang für Wartung und Support sowie die Hardware-Ersatz-Prozesse bestimmen sich ausschliesslich nach dem mit Litecom abgeschlossenen Wartungsvertrag.

### 15. Änderungen

Litecom behält sich die jederzeitige Änderung dieser besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch innert 14 Tagen seit der Mitteilung an den Kunden als genehmigt.

### 16. Rechtsübertragung

Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, die mit diesen besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten verbundenen Verträge auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser in der Lage ist, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen wie die Vertragspartner zu erfüllen. Dabei ist die andere Vertragspartei rechtzeitig zu informieren und deren Interessen bestmöglich zu berücksichtigen.

**17. Gültigkeit der besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten, Teilnichtigkeit**

Die vorliegenden besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten treten mit der Unterzeichnung des Angebots durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Bestimmungen für den Kauf von Hardware- und Software Produkten oder des damit verbundenen Kaufvertrages von einem Gericht oder einer anderen Behörde für nichtig befunden werden oder nicht vollstreckbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des damit verbundenen Kaufvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

**18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden wegbedungen.

Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am jeweiligen

**Sitz der Litecom**

zuständig.

Aarau, Oktober 2016